

Schwarzenfeld, 17. Februar 2021

## Hygieneplan der Schule Schwarzenfeld – Eltern V5.0

auf Grundlage des Rahmenhygieneplans zur Umsetzung des Schutz- und Hygienekonzepts für Schulen nach der jeweils geltenden BayIfSMV, der Änderungen vom 11.12.2020 sowie den aktuellen Bekanntmachungen

**Die Aufnahme der Beschulung mit Mindestabstand von 1,5 m ist nur bei strikter Einhaltung der Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen umsetzbar.**

### Anpassung des Unterrichtsbetriebs an das Infektionsgeschehen

- Pflicht zum Tragen einer geeigneten Mund-Nasen-Bedeckung auch im Unterricht (Empfehlung zu OP-Masken).
- Präsenzunterricht in Gruppen für die Jahrgangsstufen 1-4 und 9; bei einer Inzidenz >100 Distanzunterricht
- Wiedereinführung des Mindestabstands von 1,5m im Unterricht mit täglichem Wechsel von Präsenz- und Distanzunterricht<sup>1</sup>.

Weitere Maßnahmen nach Weisung des Gesundheitsamtes

### Betretungsverbot

Personen, die

- mit dem Corona-Virus infiziert sind oder entsprechende Symptome<sup>2</sup> aufweisen,
- die einer Quarantänemaßnahme unterliegen,

**dürfen die Schule nicht betreten.**

Während der Unterrichtszeit wird die Person umgehend isoliert und muss abgeholt werden. Weitere Maßnahmen erfolgen nach Absprache mit dem Gesundheitsamt.

**Besucher (auch Eltern) suchen die Schule nur nach vorheriger persönlicher Anmeldung im Sekretariat zur detaillierten Erfassung der Kontaktpersonen und -daten auf.**

### Persönliche Hygiene

Achten Sie zuhause auf die persönliche Hygiene (regelmäßiges Händewaschen, Husten- und Niesetikette, Vermeiden der Berührung von Augen, Nase und Mund,...) und richten sie ein Augenmerk auf die Händehygiene, indem sie diese mit ihrem Kind einüben.

### Maskenpflicht und Abstand

**Auf dem Schulgelände (auch im Klassenzimmer, Lehrerzimmer und Außengelände) herrscht für alle Personen „Maskenpflicht“.** Eine Ausnahme bilden nur Tragepausen, sofern keine Begegnungsfläche sowie zur Nahrungsaufnahme. Zwischen Personal und Schülergruppe soll der Mindestabstand von 1,5m nur aus zwingenden pädagogisch – didaktischen Gründen unterschritten werden.

Für das lehrende Personal gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske!

Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) [Empfehlung zu OP-Masken für Schüler:innen; Verbot von Gesichtsschilder, Klarsichtmasken aus Kunststoff, Masken mit Ventil!]

(<https://www.infektionsschutz.de/fileadmin/infektionsschutz.de/Downloads/Merkblatt-Mund-Nasen-Bedeckung.pdf>)

Wird der Maskenpflicht nach Aufforderung oder vorsätzlich nicht nachgekommen, kann die Person nach §18 (2) der 7. BayIfSMV des Schulgeländes durch die Schulleitung verwiesen werden und auch disziplinarische Maßnahmen gem. Art 6 (1) BayDG zur Anwendung kommen.

### **Grunderkrankungen**

Schülerinnen und Schüler mit Grunderkrankungen sollen ihrer Schulpflicht grundsätzlich in der Schule nachkommen. Sprechen sie mit der Klassenlehrkraft, ob besondere Hygienemaßnahmen von Nöten sind. Eine Befreiung vom Präsenzunterricht kann nur mit der Vorlage eines ärztlichen Attests (individuelle Risikobewertung) beantragt werden. Eine ärztliche Bescheinigung gilt längstens für einen Zeitraum von 3 Monaten und muss dann vom Arzt neu bewertet werden.

### **Auftreten einer COVID-19 Erkrankung**

Bei Auftreten eines Verdachtsfalles sowie einer bestätigten COVID-19 Erkrankung muss dies der Schulleitung schnellst-möglich gemeldet werden (Meldepflicht!).

Bei einer bestätigten Erkrankung an SARS-CoV-2 in einer Schulklasse, wird die gesamte Lerngruppe vom Präsenzunterricht bis zu 14 Tage ausgeschlossen, eine Quarantäne sowie eine rasche Testung erfolgt nach Weisung des Gesundheitsamt.<sup>3</sup>

### **Auftreten einer sonstigen Erkrankung**

Bei Auftreten von leichtem Schnupfen und gelegentlichem Husten müssen Schülerinnen und Schüler zuhause bleiben und dürfen erst wieder die Schule besuchen, wenn sie 48 Stunden fieberfrei sind (ausgenommen sind die Jahrgangsstufen 1–4), sofern keine weitere Person im Haushalt an Erkältungssymptomen leidet oder eine SARS-CoV-2 Erkrankung ausgeschlossen ist.

Bei Fieber, Husten, Hals- oder Ohrenschmerzen, starken Bauchschmerzen, Erbrechen oder Durchfall müssen die Schülerinnen und Schüler mindestens 48 Stunden symptomfrei sein, bevor sie die Schule wieder besuchen dürfen. Die Vorlage einer Bestätigung über eine 48-stündige Symptommfreiheit ist vorzulegen, alternativ dazu ein negativer Tests auf SARS-CoV-2 oder ein ärztliches Attests.

### **Corona-Warn-App**

Schülerinnen und Schüler dürfen die Warn-App benutzen. Dazu darf das Mobiltelefon während der Schulzeit stumm in der Schultasche angeschaltet bleiben.

### **Regelung offener und gebundener Ganzttag (GTK)**

Es gilt neben den Regelungen des Rahmenhygiene-Plans das Schutz- und Hygienekonzept des Trägers. Dieser hat eine detaillierte Anwesenheitsliste zu führen.

Eine Verpflegung der offenen wie gebundenen Ganzttagsschule ist unter Abstandswahrung sichergestellt. Die Mittags- und Freizeit ist wo immer möglich im Gruppenrahmen im Freien zu gestalten.

### **Pausenverkauf, Essensausgabe, Automaten und Wasserspender**

Der Pausenverkauf wird an der Schule durch klassenweise Vorbestellung und Abholung geregelt. Das gesondert-erstellte Schutzkonzept ist zu beachten.

Der Wasserspender und die Automaten dürfen unter Einhaltung der Handhygiene benutzt werden (Hand-Desinfektionsmittelspender befindet sich direkt davor).

<sup>1</sup> sofern nicht alle Schüler:innen mit dem Mindestabstand von 1,5m unterrichtet werden können.

<sup>2</sup> z.B. Fieber, trockener Husten, Atemprobleme, Verlust Geschmacks-/Geruchssinn, Halsschmerzen, Gliederschmerzen, Übelkeit/Erbrechen, Durchfall (vgl. die Veröffentlichungen des RKI).

<sup>3</sup> Für Abschlussklassen in der Prüfungsphase tritt eine Sonderregelung in Kraft.

**Dieser Hygieneplan umfasst zusätzlich den Hygieneplan (Allgemeine Regeln) für Schüler.**